

Merkblatt zur Durchführung von Kleinprojekten im Rahmen eines Regionalbudgets in der Integrierten Ländlichen Entwicklung

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines Regionalbudgets in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Das Formular für Förderanfragen sowie alle anderen für das Regionalbudget einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://s.bayern.de/regionalbudget> zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 „Regionalbudget“ im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE; Nr. 8.5 der Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden.

Der GAK-Rahmenplan und die FinR-LE sind ebenfalls über den o. a. Link abrufbar.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des Regionalbudgets wird vom ILE-Zusammenschluss, der von einer verantwortlichen Stelle vertreten wird, beantragt. Der ILE-Zusammenschluss ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die der ILE-Zusammenschluss im Rahmen des Regionalbudgets unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an den ILE-Zusammenschluss. Dieser entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojektträger einen privatrechtlichen Vertrag. Die Kleinprojekte dürfen erst in dem Jahr, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, begonnen werden. Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Der ILE-Zusammenschluss prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojektträger weiter.

1. Aufruf zu Förderanfragen und Antragsberechtigte

Der ILE-Zusammenschluss ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf.

Förderanfragen können gestellt werden von

- a) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürlichen Personen und Personengesellschaften.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden

Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag von vorneherein ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten 20.000 € nicht übersteigen. Zu beachten ist, dass alle den allgemeinen Zweck der Förderung nach Nr. 3 erfüllenden förderfähigen Kosten eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Die Kleinprojekte müssen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen.

3. Allgemeiner Zweck der Förderung

Unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Anpassung an den Klimawandel,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets z. B. Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,

- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

4. Förderausschlüsse und -beschränkungen

Nicht förderfähig sind (siehe auch GAK-Rahmenplan):

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung¹,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Betriebes oder einer Firma, der am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen des Inhabers oder seiner Mitarbeiter sind dagegen von der Förderung ausgeschlossen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstanden förderfähigen Ausgaben abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 € und unter Berücksichtigung der im Vertrag (s. Nr. 2) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind die Bestimmungen des EU- Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) 2023/2831). Nähere Informationen zu den **De-minimis-Bestimmungen** wie Verordnungen, Merkblätter,

De-minimis-Erklärungen sind im Internet unter <https://s.bayern.de/de-minimis> zu finden.

Je nachdem, ob und in welcher Höhe der zulässige Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist, kann dies zu einer Kürzung der Zuwendung führen.

2. Förderanfrage, Auswahlverfahren, Vertragsabschluss im Falle der Auswahl und Maßnahmenbeginn

- Nach erfolgtem Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen stellt der Träger des Kleinprojekts eine entsprechende Anfrage an die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses mit kurzer Darstellung des geplanten Vorhabens und Nennung der voraussichtlichen Ausgaben, die durch Kostenschätzungen, Kosten-, Lieferangebote etc. nachzuweisen sind. Weiterhin beizufügen sind auch alle zur Prüfung der Förderanfrage erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Baupläne, Baugenehmigung, ggf. De-minimis-Erklärung etc.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium des ILE-Zusammenschlusses, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Alle eingereichten Förderanfragen werden anhand der Bedingungen des Aufrufs geprüft und mittels Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.
- Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.
- Mit dem Kleinprojekt darf erst nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages, jedoch frühestens am 01.01. des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, begonnen werden.

3. Vergabe der Kleinprojekte

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann bei der Vergabe der Kleinprojekte verzichtet werden. Gleichwohl ist der Träger des Kleinprojekts aber verpflichtet, bei der Vergabe den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Durchführungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Der Träger des Kleinprojekts weist die Durchführung des Vorhabens gegenüber dem ILE-Zusammenschluss nach. Hierfür steht das Formblatt „Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt“ zur Verfügung. Das Projekt muss einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben bis 20. September des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, realisiert werden. Der im privatrechtlichen Vertrag genannte Einreichungstermin für den Durchführungsnachweis bis spätestens 01. Oktober des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, ist zwingend einzuhalten. Die für das Kleinprojekt entstandenen Ausgaben sind anhand von Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen und den zugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sowie in die Kostenzusammenstellung aufzunehmen. Beizufügen sind auch alle Unterlagen, die die ordnungsgemäße Ausführung des Kleinprojekts dokumentieren.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch den ILE-Zusammenschluss, sobald der vom Amt für Ländliche Entwicklung freigegebene

¹ Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

Zuwendungsanteil des Regionalbudgets beim ILE-Zusammenschluss eingegangen ist.

2. Zweckbindungsfrist, dem Zweckbindungszweck entsprechende Nutzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts. Gegenstände, die zur Erfüllung des im privatrechtlichen Vertrag genannten Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckbindungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckbindungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden. Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem Zweckbindungszweck entgegenstehen.

Der Träger des Kleinprojekts hat Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der o. g. Zweckbindungsfrist, diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Mitteilung an die Finanzbehörden

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) sind Behörden dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden.

Die Meldung erfolgt über die ILE-Zusammenschlüsse, soweit sie nach der Mitteilungsverordnung meldepflichtig sind.

Folgende Informationen werden übermittelt:

- Name (Familiennamen, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- steuerliches Identifikationsmerkmal (11-stellige Steuer-IdNr. bei natürlichen Personen, 13-stellige bundeseinheitliche Steuernummer im ELSTER-Format bei juristischen Personen),
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Die erforderlichen Daten sind Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel und sind im Durchführungsnachweis anzugeben.

Sollte kein steuerliches Identifikationsmerkmal vorliegen, so ist dieses beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Unabhängig von der Informationsweitergabe durch die verantwortliche Stelle, sind vom Träger des Kleinprojekts die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden eigenverantwortlich zu beachten.

4. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in der Förderanfrage und im Durchführungsnachweis sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Wird bei einer Verwaltungskontrolle festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,

- versäumt wurde, dem ILE-Zusammenschluss für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Behörden sind verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben dem ILE-Zusammenschluss steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

D Sonstiges

1. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Der Träger des Kleinprojekts ist verpflichtet, öffentlich auf die Herkunft der Fördermittel für das Regionalbudget hinzuweisen.

Hat der Kleinprojekttträger eine offizielle Internetseite und/oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so ist dort bei allen geförderten Investitionen mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die finanzielle Unterstützung durch Landes- und Bundesmittel hinzuweisen. Dies gilt auch für Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Plakate, Konzepte, Studien, Informationstafeln, Werbeartikel, die zur Durchführung des Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind. Für den Hinweis ist die von der verantwortlichen Stelle bereitgestellte Förderlogo zu verwenden. Die Hinweispflicht erstreckt sich auf die Umsetzungsphase bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Darüber hinaus können die Hinweise freiwillig angezeigt bleiben.

Erläuterungstafeln sind nicht verpflichtend. Für eine freiwillige öffentliche Darstellung kann bei der verantwortlichen Stelle eine Erläuterungstafel beantragt werden.

2. Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Förderanfrage bzw. mit dem Durchführungsnachweis einschließlich den jeweiligen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.